

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Verbandsgemeinde Waldsee vom 31.03.2015

Der Rat der Verbandsgemeinde Waldsee hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl 1994, S. 153), § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. 1974, S. 578) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Verbandsgemeinde Waldsee erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach

- a) der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 05.06.1975 (GVBl. 1975, S. 219), in der jeweils gültigen Fassung, und
- b) nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang und im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. Die Gebühr wird mit Erteilung des Bescheides fällig.

§ 4 Gebührenfreiheit

Die sachliche und Persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach den §§ 7 und 8 des Landesgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auslagen

- 1) Die im Zusammenhang mit der Leistung notwendigen Auslagen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 des Landesgebührengesetzes hat der Gebührenschuldner zu ersetzen, soweit sie nicht in der Gebühr enthalten sind.
- 2) Die Verpflichtung zum Ersatz von Auslagen entsteht mit der Leistung, für die die Gebühr zu entrichten ist; § 3 gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten gem. § 11 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. Nr. 16, S. 272) außer Kraft:
 - a) die **„Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Gemeinde Altrip“** vom 26. August 1976 und
 - b) die **„Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Neuhofen“** vom 14. August 2000.

Waldsee, den 31.03.2015
Verbandsgemeindeverwaltung Waldsee


Reiland
Bürgermeister



A n l a g e

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Verbandsgemeinde Waldsee vom 31.03.2015

GEBÜHRENVERZEICHNIS

<p>1. Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaufpreis bis 50.000,-- € • Kaufpreis bis 150.000,-- € • Kaufpreis bis 250.000,-- € • Kaufpreis bis 500.000,-- € • Kaufpreis ab 500.000,-- € 	<p>20,-- € 30,-- € 40,-- € 50,-- € 70,-- €</p>
<p>2. Stellungnahmen zu Bauvorlagen für genehmigungsfreie Bauvorhaben nach der LBauO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nettobaukosten bis 25.000,-- € • Nettobaukosten bis 150.000,-- € • Nettobaukosten bis 250.000,-- € • Nettobaukosten bis 500.000,-- € • Nettobaukosten ab 500.000,-- € <p>Sind die Baukosten erkennbar unrichtig oder unvollständig ermittelt, kann die Verwaltung eine Schätzung nach Erfahrungswerten vornehmen.</p>	<p>40,-- € 60,-- € 80,-- € 120,-- € 150,-- €</p>
<p>3. Schriftliche Stellungnahmen zu Bauanfragen, die keine förmliche Baueingaben i.S. §§ 62 - 67 LBauO sind</p>	<p>nach Aufwand</p>